

PDF-Anhang zur Pressemitteilung vom 26. Mai 2014

Kundige Rolle von 1489

Daten zur Handschrift

Entstehungszeitraum: **1489 bis 1513**

Entstehungsort: **Bremen**

Material: **Tinte auf Pergament**

Sprache: **Mittelniederdeutsch**

Schrift: **Spätmittelalterliche Urkunden- und Kanzleischriften**

Format: **15 cm Breite; 6,93 Meter Gesamtlänge**

Blattfolge: **14 Pergamentblätter fortlaufend aneinandergenäht**

Länge Einzelblätter: **19 bis 65 cm**

Beteiligte Schreiber: **Vier Haupthände mit weiteren Nachträgen von Novellen**

Drucke, Editionen: **Oelrichs 1771, Eckardt 1931**

Verwahrungsorte: **1489 bis 1909 Rathaus Bremen, 1909 bis 1942 Staatsarchiv an der Tiefer, 1942 bis Juni 1945 Auslagerungsort Bergwerk Bernburg/Saale, dort verschollen. Mai 2014 Hinweis auf Aufenthalt in Kalifornien (USA). 14. Mai 2014 Rückkehr Staatsarchiv Bremen.**

Die Kundige Rolle von 1489

Entstehung – Verwahrung - Inhalt

Zur Geschichte des Bremer Rechts und der Kundigen Rolle von 1489

Die Freie Hansestadt Bremen blickt auf eine lange Geschichte der Rechtsprechung und der eigenständigen Gesetzgebung zurück. Ihre Ursprünge liegen im 13. Jahrhundert, als die Stadt sich vom Erzbischof mit einem eigenen Recht emanzipierte und eigene Rechtssatzungen – *wilcore* genannt – erließ. Im Jahr 1303 ordnete der Rat erstmals eine geschlossene Kodifikation des Bremer Rechts in einem Stadtrechtsbuch an. Dieses Buch wurde fortlaufend ergänzt, sein Recht und war vorbildlich für eine ganze Stadtrechtsfamilie in Nordwestdeutschland. 1428 und 1433 wurde das Bremer Recht neu kodifiziert. Novellen und Nachträge trug man nun nicht in das Buch, sondern auf Pergamentrollen nach, die öffentlich verkündet wurden. So entstand die berühmte „Kundige Rolle von 1489“, die durch Annähen immer neuer Blätter zu einem fast sieben Meter langen Pergamentrotulus mit 225 Artikeln anwuchs und als einziges Exemplar ihrer Art im Original erhalten blieb! Als der Rat im 16. Jahrhundert begann, neue Gesetze und Verordnungen parallel mit Drucken, den sog. Proklamen zu verkündigen, kam der Kundigen Rolle bald mehr symbolische als praktische Bedeutung zu. Dennoch wurde sie noch 1637 in einem Privileg Kaiser Ferdinands III. eigens erwähnt und bis zum Jahr 1756 jährlich vom Rathaus öffentlich verkündigt. Es erstaunt, dass man dabei nicht vorhandene Kanzleiabschriften, sondern immer das meterlange Original benutzte.

Als 1756 der erste Druck der Kundigen Rolle veröffentlicht wurde, entfiel die Notwendigkeit der öffentlichen Ankündigung. Dies nicht ohne Grund: Man hatte feststellen müssen, dass die Verkündigung von der Bürgeransprache zur Volksbelustigung geworden war und anstatt der Bürgerschaft „allerhand Gesindel unerlaubter und unanständiger Weise sich herzu gedrungen“ habe und „durch erregtes Gewühl und Gedränge der Leute nicht die behörige Ruhe und Stille beachtet“ wurde. Der Vorgang war vom Staatsakt zur Farce geworden.

1771 erfolgte der erste kritische Druck der Kundigen Rolle (Edition Oelrichs) und in der Folge ersetzten juristische Druckwerke – ab 1849 das bremische Gesetzblatt –

die alten Handschriften. Diese wurden aber dennoch als ehrwürdige Denkmäler des bremischen Rechts vom Senat in hohen Ehren gehalten und im Rathaus verwahrt. So mussten bis in das 19. Jahrhundert alle Bürgermeister und Senatoren ihren Amtseid auf eine dieser Stadtrechtshandschriften ablegen.

Die Archivgeschichte der Kundigen Rolle von 1489

1909 kamen die Urkunden und Handschriften des Ratsarchivs in den Neubau des Staatsarchivs an der Tiefer. Dieser wurde 1944 im Zweiten Weltkrieg total zerstört. Die wertvollsten Archivalien, darunter die Kundige Rolle, waren glücklicherweise schon 1942 zu ihrem Schutz u.a. in ein Salzbergwerk in Sachsen Anhalt ausgelagert wurden. Sie überstanden dort zusammen mit Hamburger und Lübecker Schätzen die Kriegswirren unbeschadet, wurden aber nach dem Kriegsende zunächst von amerikanischen, dann von sowjetischen Besatzungstruppen beschlagnahmt. Im Frühjahr 1945 verliert sich damit die Spur der Kundigen Rolle, denn nach der Verbringung der Archivalien in die UdSSR waren sie der Kenntnis ihrer Heimatarchive entzogen. Es folgten langwierige Rückgabeverhandlungen, die erst nach dem Fall des Eisernen Vorhangs zum Erfolg führten. Seither kamen in mehreren Abgaben fast alle vermissten Archivalien aus der ehemaligen UdSSR und ihren Teilrepubliken nach Bremen zurück – nicht jedoch die Kundige Rolle von 1489. Sie musste bis vor wenigen Tagen als wohl für immer verschollen gelten.

Anfang Mai 2014 erreichte der Hinweis eines Londoner Auktionshauses auf eine mögliche Bremer Provenienz das Staatsarchiv Bremen. Er führte zu einer Kunsthändlerin in Kalifornien, die im Besitz eines ungewöhnlichen mittelalterlichen Manuskripts war, dessen Herkunft und Zweck ihr rätselhaft waren. Der Austausch von Fotos mit dem Staatsarchiv brachte schnell Gewissheit, dass sie das Original der Kundigen Rolle besaß!

Die anschließenden Verhandlungen verliefen zügig und einvernehmlich, weil die Besitzerin, nachdem sie den Hintergrund der Überlieferungsgeschichte erfahren hatte, sofort von sich aus erklärte, dass sie das wertvolle Stück nicht im Handel anbieten werde, sondern es gerne so schnell wie möglich seiner Archivheimat zuführen würde. Sicher verpackt und gut behütet kam die Kundige Rolle daher schon am 14. Mai 2014 als Luftfracht aus den USA im Staatsarchiv Bremen an. Schon der

erste Augenschein zeigte: Sie war unbeschädigt, vollständig und perfekt erhalten – über 500 Jahre nach ihrer Entstehung und über 70 Jahre nach dem Beginn ihrer Odyssee.

Mit ihr erhält die Freie Hansestadt Bremen völlig unerwartet das längst verloren geglaubte „missing link“ einer über 700jährigen Rechts- und Verfassungsgeschichte zurück.

Zum Inhalt der Kundigen Rolle von 1489

Was beinhaltet aber die Kundige Rolle? Die Kundige Rolle von 1489 ersetzte und erweiterte die Kundige Rolle von 1450 und wurde bis zum Jahr 1513 um Novellen ergänzt. Ihr Mittelniederdeutsch ist für die Zeit um 1500 recht konservativ und noch ganz mittelalterlich. Wie bei spätmittelalterlichen Rechtssammlungen üblich, besteht sie aus Gesetzen und Verordnungen zu vielen Rechtsmaterien, die zunächst ungeordnet erscheinen, weil sie oft nicht systematisch, sondern chronologisch ergänzt wurden. Daher kann Bedeutendes direkt neben Banalem stehen.

Grundsätzliche Fragen des Bürgerrechts und der Freiheit der Stadt stehen neben Verordnungen zum Erb-, Polizei- oder Marktrecht. Daher informiert der Text zwar über die ältere Verfassung der Stadt Bremen und ihrer Bürger, vor allem aber über deren Alltag. Somit ist sie eine wichtige Quelle auch zur Sozialgeschichte Bremens.

Wer drastische Körper- oder Haftstrafen erwartet, wird von dem Text übrigens enttäuscht. Fast alle Vergehen und Verstöße konnten mit Zahlungen in bremischen Mark abgelöst werden, denn das peinliche Strafrecht war schon im älteren Stadtrecht geregelt.

Grundsätzlich lässt die Kundige Rolle den Wunsch des Rats erkennen, seine „Vollmächtigkeit“ in allen Lebensbereichen durchzusetzen, das Zusammenleben in der Stadt zu regeln und bei Vergehen Einnahmen zugunsten der Stadt zu erzielen.

So beginnt die Kundige Rolle gleich in § 1 mit der Androhung, dass jeder der Versammlungen gegen den Rat oder um den Rat unter Druck zu setzen organisieren, mit Leib und Gut dem Rat verfallt!

§ 3 verbietet es den Bremern, vor einer anderen Instanz als vor dem Rat oder dem

(erzbischöflichen) Vogt in Bremen Klage gegeneinander zu erheben. Dies sollte fremde Gerichtsherren aus Bremen heraushalten.

Um nicht nur Aufruhr und Rechtshändel, sondern auch kritische Geister in den Griff zu bekommen, verbietet der Rat in § 4 das Verfassen von Gedichten und Liedern – wohl vor allem Spottversen - auf hohe „herenn, iunckfrouwen und vrouwen“ oder auf andere guten Leute der Stadt. Ein Ort der freien Minne oder gar kritischer Literatur war Bremen also ganz offenbar nicht, denn wer zuwider handelte, wurde so bestraft, „dass er sich in Zukunft hüten würde“.

Ein wichtiger Rechtsbereich war das Bürgerrecht, hier mahnt die Kundige Rolle, dass Zuzügler, die die Freiheit der Stadt „bynnen unde buten Bremen“ nutzen möchten, binnen Jahr und Tag Bürger werden und dann auch die Vermögenssteuer – den Schoß - zahlen sollen. Andernfalls verlieren sie ihr Bürgerrecht und die Teilhabe an der Bremer Freiheit.

In Bremen lebten im Spätmittelalter nicht nur Menschen, sondern auch Nutzvieh – und diesem galten viele Vorschriften. Vor allem die Schweinehaltung bot offenbar Anlass zur Klage. Der Bau von Schweinekoben unter Fenstern und auf Plätzen oder den Heerstraßen war bei Strafe verboten. Auch die Abfuhr des Schweinemist wurde geregelt, zudem sollte bitte niemand Dreck oder andere „Fäulnisse“ entlang des Markts abladen. Den Kehrleuten der frühen Bremer Müllabfuhr wurde vorgeschrieben, wie sie über die Weserbrücke zu fahren haben (25-30).

Überhaupt waren schon damals Verkehr und Straßenbau ein Problem. Zahlreiche Artikel verbieten die Beeinträchtigung des Straßenverkehrs und der Wasserwege Balge und Weser durch Abladen von Baustoffen, Aufstellen von Wasserfässern oder gar den Bau von heimlichen Gemächern (Toiletten) auf den Wegen oder an der Schlachte.

Manches klingt geradezu tagesaktuell wie die Vorschrift, dass niemand auf dem Werder bauen dürfe! Illegal errichteten Bauten droht der sofortige Abbruch (28).

Zudem werden Handelsmonopole der Stadt oder der Zünfte geschützt, so sollen Mühlsteine – eine wichtige Importware - bei Strafe und Konfiskation nur von den Mauerherren zugunsten der Stadt gehandelt werden (177).

Viel Liebe und Hingabe gilt dem Fischfang und –handel. Schleppnetze und Reusen

sind verboten, Störe, Hechte, Aale und Lachse begegnen und immer wieder die begehrten fetten Neunaugen, die nur zwischen sechs und neun am Morgen in Trögen auf dem Markt verkauft werden durften (103-110). Die Händler für frischen, alten und Ostseehering bekommen feste Standplätze zugewiesen, so beim Roland (*by rolande*).

Den Lebensmittelhandel ergänzt die Kundige Rolle um frühe Bestimmungen zum Verbraucherschutz: am Markt unverkaufte Fische und Fleisch dürfen nicht wieder mitgenommen oder gar wieder aufgelegt werden.

Andere Waren wie z.B. Federn oder Leder unterliegen wiederum einem strengen Ausfuhrverbot (183).

Glücksspiele – Würfelspiele – sind streng verboten, selbst zwischenmenschliche Beziehungen werden dem Stadtrecht unterworfen, weil sie erbrechtlich relevant sind oder sittlichen Anstoß erregen können. Voreheliche Beziehungen, uneheliche Kinder und vor allem wilde „unechte“ Ehen werden geächtet – Frauen, die darin leben, dürfen lebenslang weder Schmuck noch bunten Stoff tragen. Vor allem bei Ehebruch kennt die Kundige Rolle keine Gnade, hier werden auch Körperstrafen erwähnt. Ehebrüchige werden zu Haft und auf den Kack, den Schandpfahl auf dem Markt verurteilt, wer in den Nächten von kirchlichen Feiertagen der Unkeuschheit überführt wird, soll sogar im Gefängnis gepeinigt werden.

Man begegnet somit in der Kundigen Rolle der ganzen Fülle des spätmittelalterlichen Lebens. Handel und Wandel, aber auch Sorgen und Nöten der Einwohner Bremens sprechen unmittelbar aus diesem einmaligen Dokument des Rechts und des Alltags.

Staatsarchiv Bremen, Prof. Dr. Konrad Elmshäuser